

für die Ortsgemeinde Dausenau

AZ: GB 3

**5 DS 16/ 0167**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Haupt- und Finanzausschuss Dausenau</b>	<b>öffentlich</b>	
<b>Ortsgemeinderat Dausenau</b>	<b>öffentlich</b>	

**Widmung der fußläufigen Verbindung von der Verkehrsanlage "Kirchgasse" zu den Grundstücken Flur 29, Flurstücke 159/1 und 164 (Friedhof mitsamt Trauerhalle und Kirche) für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)****Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung evtl. vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, der Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Zwischen der Verkehrsanlage „Kirchgasse“ und den Grundstücken mit Kirche und Friedhofsareal mitsamt Trauerhalle verläuft eine fußläufige Verbindung (Treppenweg), die der Anbindung des vorgenannten Grundstücksbereichs an die Kirchgasse für den Fußgängerverkehr dient. Im Bebauungsplan „Kirchgasse/Leinpfad/Ackertspforte ist dieser Weg als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereich) festgesetzt. Eine förmliche Widmung dieses Weges für den öffentlichen Verkehr ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung nicht nachweisbar.

Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im Jahre 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert das Vorliegen bestimmter ausdrücklicher gesetzlicher Anforderungen und Voraussetzungen. Diese an eine Widmung zu stellenden Voraussetzungen sind in § 36 LStrG im einzelnen geregelt. Auch die Tatsache, das eine Straße/ein Weg schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine Widmung nicht aus.

Hinsichtlich der mit einer Widmung verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in früheren Beschlussvorlagen zur Widmung von Straßen/Wegen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße/Weg setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre Rechtswirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung des o.a. fußläufigen Verbindungsweges für den öffentlichen Verkehr entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen. Damit wird auch straßenrechtlich die Anbindung an die Kirchgasse und die Erschließung rechtlich gesichert.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

**Beschlussvorschlag:**

Die von der Verkehrsanlage „Kirchgasse“ zu den Grundstücken Flur 29, Flurstück 159/1 und 164 (Friedhof mitsamt Trauerhalle und Kirche) verlaufende fußläufige Verbindung (Flur 29, Flurstück 221) in Dausenau wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) –Weg- für den beschränkten öffentlichen Verkehr, und zwar den Fußgängerverkehr, gewidmet.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister